

Innenbereichssatzung II der Stadt Sulingen
Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1
Nr. 1 BauGB
-Klarstellungssatzung-

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 10.03.2016 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) der Ortschaften Groß Lessen, Klein Lessen, Lindern, Nordsulingen und Rathlosen umfasst die Gebiete, die innerhalb der in den beigefügten Karten dargestellten Abgrenzungslinie liegen.
- (2) Die beigefügten Karten (Maßstab 1:2.000) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, den 21.03.2016

Der Bürgermeister

gez. Rauschkolb

Anlagen

Karten (Maßstab 1:2.000)
Tabellen mit Angaben Katasterbezeichnungen